

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.04.2025

**Bremische Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen
Vorschriften**

A. Problem

In der bisherigen Zuständigkeitsverordnung haben sich Änderungen bei den Tatbeständen insbesondere durch zahlreiche Änderungen, Streichungen bzw. Ergänzungen in den Tatbeständen der bundesrechtlichen Vorschriften ergeben. Im Einzelnen:

- Das KrWG-/AbfG ist 2012 als KrWG neu gefasst worden.
- Die Batterieverordnung wurde 2009 durch das Batteriegesetz abgelöst.
- Das Elektroggesetz wurde 2015 grundlegend überarbeitet.
- Mit der Elektrostoffverordnung von 2013 werden die stoffbezogenen Regelungen aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz herausgelöst.
- Die Verpackungsverordnung wurde 2018 durch ein Verpackungsgesetz ersetzt.
- Die Gewerbeabfallverordnung ist 2017 neu gefasst worden.
- Die Ersatzbaustoffverordnung ist 2023 in Kraft getreten.

Aufgrund dieser Änderungen ist zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs die Änderung der abfallrechtlichen Zuständigkeitsverordnung dringend geboten. Im Rahmen der Novellierung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde mit § 20 eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Danach wird der Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

B. Lösung

Die tatsächliche Vollzugspraxis bleibt grundsätzlich unverändert; sie wird lediglich an den aktuellen rechtlichen Rahmen angepasst. Damit bleibt die Zuständigkeit für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften grundsätzlich bei dem Land Bremen, wahrgenommen durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Die Aufgaben der Stadtgemeinden werden zudem klar definiert. Damit werden zugleich die Zuständigkeiten für die Durchführung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallrecht geregelt. Die Geschäftsverteilung im Senat ändert sich durch die Umsetzung der Zuständigkeitsverordnung nicht.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Versatzverordnung verbleibt bei dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch den Entwurf der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften nicht, insbesondere entstehen hierdurch keine Mehrkosten.

Der Beschluss in der Vorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Genderrelevante Auswirkungen sind durch die Verordnung nicht erkennbar.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung über den Entwurf zur Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften (Anlage 1) und über den Entwurf zur Begründung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften (Anlage 2) ist mit den Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und Vertragspartnern der Stadtgemeinde Bremen erfolgt. Die Vorlage ist mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Senator für Kultur, der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres und Sport und der Senatorin für Justiz und Verfassung ist eingeleitet. Die Liste der Beteiligten ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Die Anregungen der Senatorin für Justiz und Verfassung und die Ergebnisse der rechtsförmlichen Prüfung wurden übernommen. Weitere Änderungswünsche wurden nicht geäußert.

Die Staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Entwurf zur Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften in ihrer Sitzung am 13.03.2025 zugestimmt. Im Anschluss wurden im Rahmen der Ressortabstimmung der Senatsvorlage in der Verordnung § 1 Absatz 2 Nr. 20 und § 1 Absatz 5 Satz 2 ergänzt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung – auch über das zentrale elektronische Informationsregister – geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft den Entwurf zur Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften und stimmt der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt zu.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Entwurf zur Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften |
| Anlage 2 | Begründung zur Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften |
| Anlage 3 | Verteiler für die Anhörung |

Bremische Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften

Vom...

Aufgrund des § 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 126, 138) geändert worden ist, und des § 36 Absatzes 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Zuständigkeiten für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Sachlich zuständige Behörde für den Vollzug

1. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1, L 299 S. 50, 2008 L 318 S. 15, 2013 L 334 S. 46 und 2015 L 277 S. 61), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3229 (ABl. L, 2024/3229, 20. Dezember 2024) geändert worden ist, soweit es sich um Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a und Nummer 19 bis 21 handelt,
2. des Abfallverbringungsgesetzes und der aufgrund des Abfallverbringungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
4. der Abfallverzeichnis-Verordnung,
5. der Gewinnungsabfallverordnung sowie
6. des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

ist das Land Bremen, vertreten durch die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft, soweit in Absatz 2 bis 4 oder im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sind in ihren Gemeindegebieten zuständig für

1. Kontrollen auf der Grundlage des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Verbindung mit §§ 11 und 11 a des Abfallverbringungsgesetzes,

2. die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung und zum Widerruf dieses Ausschlusses nach § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
3. den Vollzug des § 26 Absatz 2 bis 4 und des § 26a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
4. die Auskunftserteilung nach § 46 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
5. die Überwachung nach den § 47 Absatz 1 bis 7, §§ 48 bis 55 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der sich hieraus ergebenden Rechtsverordnungen,
6. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 58 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
7. Anordnungen nach § 59 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
8. den Vollzug der Abfallverzeichnis-Verordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 Satz 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung,
9. den Vollzug der Altölverordnung,
10. den Vollzug der Bioabfallverordnung mit Ausnahme der Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Absatz 8 bis 8b, § 4 Absatz 9 Satz 1 und 10 und § 9 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 2 a der Bioabfallverordnung,
11. den Vollzug der Klärschlammverordnung mit Ausnahme der Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 33 und § 39 der Klärschlammverordnung,
12. den Vollzug der Altfahrzeug-Verordnung,
13. den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung mit Ausnahme der Regelung zur Anerkennung von Sachverständigen gemäß § 4 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung und mit Ausnahme von § 11 Absatz 1, 4 und 6 der Gewerbeabfallverordnung,
14. den Vollzug der Altholzverordnung mit Ausnahme der Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 6 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 der Altholzverordnung,
15. den Vollzug der Bestimmungen der Deponieverordnung, soweit es sich um die technische Anlagenüberwachung sowie die Abfallstromüberwachung handelt,
16. den Vollzug der §§ 2 und 4 der PCB/PCT-Abfallverordnung,
17. den Vollzug der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel,
18. den Vollzug der Abfallbeauftragtenverordnung,

19. Anordnungen für den Einzelfall nach § 19 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, soweit in Absatz 3 und 4 oder im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nichts anderes bestimmt ist,
 20. Anordnungen wegen unzulässiger Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, soweit in Absatz 3 und 4 oder im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nichts anderes bestimmt ist,
 21. den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung mit Ausnahme der Zulassung der Einzelfallentscheidungen nach § 21 der Ersatzbaustoffverordnung sowie der Katasterführung gemäß § 23 der Ersatzbaustoffverordnung.
- (3) Zuständige Behörde für den Vollzug der Versatzverordnung ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld.
 - (4) Weitere Regelungen zur Festlegung von Zuständigkeiten, insbesondere nach chemikalienrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt.
 - (5) Die nach Absatz 1 bis 3 für den Vollzug jeweils sachlich und örtlich zuständigen Behörden sind auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in den Absatz 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften zuständig. Sie sind ferner für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 21 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständig, soweit in Absatz 3 und 4 oder im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Batteriegesezt

- (1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Batteriegesezt ist das Land Bremen, vertreten durch die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft, soweit im Batteriegesezt oder in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind in ihren Gemeindegebieten zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 bis 13 des Batteriegeseztes.

§ 3

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- (1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist das Land Bremen, vertreten durch die Senatorin

oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft zuständig, soweit im Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind in ihren Gemeindegebieten zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Absatz 1 Nummer 9 und 13a bis 14a des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

§ 4

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Verpackungsgesetz

- (1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Verpackungsgesetz ist das Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zuständige Behörde, soweit im Verpackungsgesetz oder in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind in ihren Gemeindegebieten zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 (hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 9 Absatz 5 Satz 2), 12 bis 16, 21, 23 bis 25 und 27 bis 30 des Verpackungsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht und zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 314) sowie die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 29. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 403) außer Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat

Bremische Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften

Begründung:

A. Allgemeines

Die Zuständigkeitsverordnung für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften erhielt nach umfangreichen Änderungen eine Neufassung im Juni 2005.

Im Rahmen der umfassenden Novellierung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, wurde mit § 20 eine neue Ermächtigungsverordnung geschaffen. Danach wird der Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die bis dahin im Ausführungsgesetz enthaltenen Regelungen der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurden gestrichen.

Bei den Tatbeständen der bisherigen Zuständigkeitsverordnung ergeben sich Änderungen durch die Neufassung des Ausführungsgesetzes, insbesondere auch durch zahlreiche Änderungen, Streichungen, bzw. Ergänzungen in den Tatbeständen der bundesrechtlichen Vorschriften:

- Das KrWG-/AbfG ist 2012 als KrWG neu gefasst worden
- Die Batterieverordnung wurde 2009 durch das Batteriegesetz abgelöst
- Das Elektroggesetz wurde 2015 grundlegend überarbeitet
- Mit der Elektrostoffverordnung von 2013 werden die stoffbezogenen Regelungen aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz herausgelöst
- Die Verpackungsverordnung wurde 2018 durch ein Verpackungsgesetz ersetzt
- Die Gewerbeabfallverordnung ist 2017 neu gefasst worden
- Die Ersatzbaustoffverordnung ist 2023 in Kraft getreten.

Die tatsächliche Vollzugspraxis bleibt grundsätzlich unverändert und wird lediglich an den aktuellen rechtlichen Rahmen angepasst. Damit bleibt die Zuständigkeit für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften grundsätzlich bei dem Land Bremen, wahrgenommen durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Die Aufgaben der Stadtgemeinden werden klar definiert. Damit werden zugleich die Zuständigkeiten für die Durchführung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallrecht geregelt.

Es waren daher sowohl aus formellen als auch materiellen Gründen umfassende Änderungen der Regelung der Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten als auch zu den Regelungen der Vollzugsaufgaben erforderlich, die sich nun in den §§ 2 bis 4 widerspiegeln.

Die Zuständigkeiten für die Ordnungswidrigkeiten sind aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in einer Verordnung zu regeln.

Die Zuständigkeit der Behörden für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten folgt denen, die sich nach § 1 aus dem Vollzug der zugrundeliegenden Tatbestände ergeben.

B. Zu den Einzelbestimmungen:

§ 1 Vollzug

Absatz 1

Unverändert wird in Absatz 1 eine grundsätzliche Zuständigkeit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in der Funktion als Landesbehörde festgelegt. Neu ist die Darstellung in numerischer Aufzählung. Für die Abweichungen vom Grundsatz des Absatzes 1 wird auf die Absätze 2 und 3 sowie das Ausführungsgesetz verwiesen.

Absatz 2

In Absatz 2 werden mittels numerischer Aufzählung die Zuständigkeiten für die jeweiligen Vollzugsaufgaben der Stadtgemeinden festgelegt.

Hier war eine umfangreiche redaktionelle Überarbeitung erforderlich, die sich aus den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften ergeben. Dies betrifft die Nummern 2-7, 13 und 16.

Mit dem Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften wurde u.a. mit dem geänderten § 11 sowie dem neuen § 11a des Abfallverbringungsgesetzes die Verpflichtung der Länder zur Erstellung von Kontrollplänen eingeführt, um verstärkt illegalen Abfallverbringungen entgegenzutreten. Zur Umsetzung der Kontrollpläne sind entsprechend Kontrollen durchzuführen. Hierbei geht es insbesondere auch um die Kontrolle der in Abfallverbringungsverfahren eingebundenen örtlichen Abfallbehandlungs- oder -umschlagsanlagen.

Grundsätzlich obliegt der Vollzug abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften der Landesbehörde (Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft). Aufgrund der entsprechenden örtlichen wie anlagenbezogenen Kenntnisse, wie auch im Hinblick auf die Effektivität der Überwachung, soll die Zuständigkeit für Kontrollen nach §§ 11, 11 a AbfVerbrG bei den Stadtgemeinden liegen.

Weiter bedurfte es einer redaktionellen Überarbeitung zur Klarstellung der bereits bestehenden Aufgabenverteilung des Verwaltungsvollzuges oder der bislang nicht ausdrücklich benannten Verteilung der Zuständigkeiten nach den Nummern 2, 8, 10, 11, 17-19.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Vollzug der Deponieverordnung (Ziffer 15) ergibt sich ein Änderungsbedarf aus tatsächlichen Gründen:

Bislang wurde im Land Bremen die technische Anlagenüberwachung für Deponien durch die Planfeststellungsbehörde, d.h. der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, wahrgenommen. Anlässlich der zwischenzeitlich erfolgten rechtlichen Änderungen, die sich im Rahmen der Umsetzung der IE-Richtlinie (IED) ergeben haben, waren organisatorische Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung der stadtbremischen Abfallüberwachungsbehörde erforderlich, die entsprechende Änderungen der Aufgaben der Genehmigungsbehörde zur Folge hatten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Überwachung der Einhaltung der (abfallrechtlich begründeten) genehmigungsrechtlichen Auflagen, fachtechnische Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren sowie IED-Inspektionen für den Bereich Abfall. Diese Aufgaben sollen nunmehr auch durch die Stadtgemeinden, wahrgenommen werden. Die rechtliche Gesamtverantwortung der Genehmigungsbehörde bleibt davon unberührt.

Die neu hinzugefügte Ziffer 20 beinhaltet den zusätzlich aufgetretenen Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung. Entsprechend der bestehenden Zuständigkeitsabgrenzungen war diese abfallrechtliche Verordnung, die sowohl stoffliche als auch anlagentechnische Bestimmungen beinhaltet, grundsätzlich den Stadtgemeinden im Vollzug zu übertragen. Zwei Ausnahmen wurden konstatiert: Wie auch bei den sonstigen Zulassungsverfahren,

werden die Einzelfallzulassungen des § 21 ErsatzbaustoffV gebündelt von der Landesgenehmigungsbehörde, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, durchgeführt. Weiterhin wird die Katasterführungspflicht von der Vollzugskompetenz der Stadtgemeinden exkludiert, da die Führung von mehreren Katastern in unserem Bundesland nicht sinnvoll und zielführend wäre. Daher wird dies ebenfalls bei der Landesbehörde, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft gebündelt.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 4

Dieser dient der Klarstellung.

Absatz 5

Die Zuständigkeit der Behörden für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten folgt denen, die sich nach § 1 aus dem Vollzug der zugrundeliegenden Tatbestände ergeben.

§ 2

Mit Inkrafttreten zum 1.12.2009 hat das „Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren“ – Batteriegesetz – die bis dahin geltende Batterieverordnung ersetzt.

Für einige Ordnungswidrigkeitstatbestände ist nach den Bestimmungen des BattG (§ 29 Absatz 3) das Umweltbundesamt zuständig. Die Landesbehörde verfolgt Ordnungswidrigkeiten nur in dem Fall, in welchem ein Hersteller seinen Austritt aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht anzeigt. Ansonsten sind die Abfallüberwachungsbehörden der Stadtgemeinden zuständig.

§ 3

Das Elektro- und Elektroaltgerätegesetz wurde im Oktober 2015 umfassend novelliert. Entsprechend wurden Änderungen der Zuständigkeiten erforderlich.

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten liegen weitestgehend bei den Stadtgemeinden.

Das Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz enthält Regelungen, die die „zuständige Behörde“ benennen, z.B. in § 31. Diese ist gemäß § 36 das Umweltbundesamt. Soweit sich hierauf bezogene Ordnungswidrigkeitentatbestände ergeben, sind diese durch die Stadtgemeinden zu verfolgen.

§ 4

Nach seinem vollständigen Inkrafttreten zum 01.01.19 hat das Verpackungsgesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) die Verpackungsverordnung ersetzt.

Die Landesbehörde ist zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten insbesondere beim Inverkehrbringen von Verkaufsverpackungen, die nicht bei einem Dualen System lizenziert sind, bei mangelnder Systembeteiligungspflicht von Herstellern, mangelhaften Vollständigkeitserklärungen und Nachweisen, fehlender Systemgenehmigung und fehlender Beteiligung an einem Pfandsystem. Sie wird in der Regel jedoch nicht von sich aus tätig, sondern ist auf Hinweise der Zentralen Stelle angewiesen.

Die beiden Stadtgemeinden sind zuständig bei Ordnungswidrigkeiten vor allem bei Verstößen gegen Rücknahme-, Sammlungs-, Verwertungs- und Pfandpflichten sowie den Tatbeständen zu den Mehrwegangebotsverstößen der neuen Nummern 28 – 30.

§ 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Vorgängerregelung.

Anlage 3: Liste der Beteiligten zur Änderung der abfallrechtlichen Zuständigkeiten

1. Senatskanzlei – office@sk.bremen.de
2. Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften – office@kultur.bremen.de
3. Senator für Finanzen – office@finanzen.bremen.de
4. Senator für Inneres – office@inneres.bremen.de
5. Senator für Justiz und Verfassung – office@justiz.bremen.de
6. Senator für Kinder und Bildung – office@bildung.bremen.de
7. Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration – office@soziales.bremen.de
8. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
 1. – office@gesundheit.bremen.de
 2. Gesundheitsamt Bremen – office@gesundheitsamt.bremen.de
 3. Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau – geschaeftsstelle-zgf@frauen.bremen.de
 4. Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen – office@lbb.bremen.de
 5. Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de
office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de
 6. Landesamt für Denkmalpflege – office@denkmalpflege.bremen.de
 7. Die Bremer Stadtreinigung – info@dbs.bremen.de
 8. Umweltbetrieb Bremen – office@ubbremen.de
 9. Magistrat der Stadt Bremerhaven – Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de
 10. Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – info@ebb-bremerhaven.de
 11. Amt für Straßen und Verkehr – office@asv.bremen.de
 12. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation – office@wht.bremen.de
 13. Hansestadt Bremisches Hafenamts – office@hbh.bremen.de
 14. Senator für Kultur – office@kultur.bremen.de
 15. Handelskammer Bremen – service@handelskammer-bremen.de
 16. Handwerkskammer Bremen – service@hwk-bremen.de
 17. Architektenkammer Bremen – info@akhb.de
 18. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer – info@deichverband.de
 19. Bremischer Deichverband am linken Weserufer – Info@Deichverband-Bremen-alW.de
 20. hanseWasser Bremen GmbH – kontakt@hansewasser.de
 21. Naturschutzbund Deutschland (NABU) – info@NABU-Bremen.de
 22. BUND Landesverband Bremen e.V. – info@bund-bremen.net
 23. Der Senatskommissar für den Datenschutz – office@skdatenschutz.bremen.de
 24. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – poststelle--hannover@lbg.niedersachsen.de
 25. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz – office@datenschutz.bremen.de
 26. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – office@bau.bremen.de
 27. Magistratskanzlei magistratskanzlei@magistrat.bremerhaven.de
 28. Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland Regionalverband Unterweser e.V. – bund.unterweser@bund.net